

Satzung zur 2. Änderung der Friedhofssatzung i.d.F.d.B. vom 06. Januar 2004

Auf Grund § 7 Abs. 1 SächsBestG vom 08.07.1994 (GVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (GVBl. S. 148) sowie §§ 4 und 14 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.05.2005 (GVBl. S. 155) hat der Stadtrat am 06. November 2006 folgende Änderungen der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 23 wird neu formuliert:

§ 23 Entfernung und Einebnung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur in Ausnahmefällen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Vor der Antragstellung auf vorzeitige Entfernung und Einebnung der Grabstätte ist durch den Nutzungsberechtigten die Möglichkeit der Grabpflege durch eine Gärtnerei oder durch Übertragung des Nutzungsrechtes an einen Dritten zu prüfen.
- (3) Bei vorzeitiger Entfernung und Einebnung der Grabstätte besteht weiterhin die Pflicht zur Zahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühr bis zum Ablauf der Ruhezeit.
- (4) Die weitere Pflege der vorzeitig eingeebneten Grabstätte übernimmt die Friedhofsverwaltung.
- (5) Eine Neubestattung in der eingeebneten Grabstätte ist vor Ablauf der Ruhezeit nicht gestattet.

Der bisherige § 23 ist zu streichen.

Artikel 2

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder auf Grund der SächsGemO bei Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Niesky geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ausgefertigt:

Niesky, den 7.11.2006

Rückert

Bürgermeister der Stadt Niesky